

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hexennest“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern. Der Verein bietet zu diesem Zweck bedarfsangepasste und familienergänzende Betreuungsformen an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein ist eine Eltern-Kind-Initiative.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Errichtung und den Unterhalt einer betriebsnahen Kinderkrippe verwirklicht, die in erster Linie für Kinder von Beschäftigten der HEXAL AG und verbundenen Unternehmen zur Verfügung steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um ausdrücklich verauslagte zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag entrichtete Geldbeträge handelt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festsetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen, auf Antrag geheim.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Wahl eines ihn ersetzenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins.

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- e) Beschlussfassung über die Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins und
- f) Beschlussfassung über einen Mitgliederausschluss und die Berufung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sollen möglichst noch vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, dürfen keine Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderung oder auf Auflösung des Vereins enthalten. Über die Behandlung aller nachträglichen Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Durchführung der Mitglieder-versammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter aus den Reihen des Vorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dazugehörigen Aussprache vorübergehend einem Wahlleiter übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt. Stimmübertrag ist nicht möglich. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitgliedes bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie die Entscheidungen über abgelehnte Aufnahmeanträge, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag geheim.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Sie ist durch Aushang in der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu machen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfolgt wie in § 9 geregelt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern.

§ 11 Haftungsregelung

Für Schäden, die dem Verein durch Handeln oder Unterlassen des Vorstandes entstehen, gilt im Innenverhältnis folgende Haftungsregelung: Liegt kein Verschulden des Vorstandes vor oder leichte Fahrlässigkeit haftet der Verein allein. Bei Fahrlässigkeit haftet der Verein zu 70%. Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich schädigendem Verhalten haftet der Vorstand allein.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.07.2011 errichtet und löst aller vorhergehenden Satzungen ab.

Holzkirchen, am 27.07.2011